



TC/44/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 22. Januar 2008

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Vierundvierzigste Tagung
Genf, 7. bis 9. April 2008

TGP-DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen seit der dreiundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) bezüglich der Prüfung der TGP-Dokumente Bericht zu erstatten, Hintergrundinformationen zu vermitteln, um den TC bei der Prüfung der Entwürfe der einzelnen TGP-Dokumente zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC	Technischer Ausschuß
TC-EDC	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP	Technische Arbeitsgruppen

I. HINTERGRUND

3. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

4. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erstellung der TGP-Dokumente im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen¹ angesehen werden, und die TGP-Dokumente können, abgesehen davon, daß sie eigenständig veröffentlicht werden, zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuß das Verbandsbüro beauftragte.

5. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	gebilligt (2005)
<i>TGP/1</i>	<i>Allgemeine Einführung mit Erläuterungen</i>	-

¹ Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erstellung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2005)
<i>TGP/3²</i>	<i>Allgemein bekannte Sorten</i>	-
<i>TGP/4</i>	<i>Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	gebilligt (2005) <i>wird zurzeit überarbeitet</i>
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	gebilligt (2005)
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2004) <i>wird zurzeit überarbeitet</i>
<i>TGP/8</i>	<i>Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/9</i>	<i>Prüfung der Unterscheidbarkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/10</i>	<i>Prüfung der Homogenität</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/11</i>	<i>Prüfung der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/12</i>	<i>Besondere Merkmale</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/13</i>	<i>Anleitung für neue Typen und Arten</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/14</i>	<i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/15</i>	<i>Neue Merkmalstypen</i>	-

Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/de/publications/list_publications.htm.

² Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf „billigte [d]er CAJ die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7 Prov., Absatz 47).

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

6. Der TC billigte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung ein Programm zur Ausarbeitung der TGP-Dokumente, wie in Dokument TC/43/5, Anlage IV, dargelegt (vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 30). Gemäß diesem Programm wurde damit gerechnet, daß die Dokumente TGP/4/1 und TGP/9/1 dem Rat im Jahre 2007 zur Prüfung vorgelegt würden und daß der TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung die Entwürfe der Dokumente TGP/5 (Revision), TGP/8, TGP/10, TGP/11, TGP/12, TGP/13 und TGP/14 prüfen würde. Der TC vereinbarte zwar, daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) im Jahre 2008 beginnen soll, doch enthält das vorliegende Dokument auch Informationen über Aspekte des Dokuments TGP/7, für die eine Überarbeitung gemäß den Bemerkungen der TWP und des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) angebracht sein könnte. Teil II dieses Dokuments enthält Hintergrundinformationen für jedes der vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden TGP-Dokumente.

a) Zur Annahme im Jahre 2007 vorgelegte TGP-Dokumente (TGP/4/1 und TGP/9/1)

7. Der Beratende Ausschuß nahm auf seiner vierundsiebzigsten Tagung vom 24. Oktober 2007 in Genf eine vorläufige Prüfung der Dokumente TGP/4/1 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“ und TGP/9/1 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ vor, die dem Rat zur Annahme vorgeschlagen wurden. Der Beratende Ausschuß gab folgende Empfehlungen ab:

„[...] der Hinweis auf ‚Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern‘ in Abschnitt 3.1.2.2.2 des Dokuments TGP/4/1 Draft 10 [sollte] im Einklang mit der Änderung der Überschrift des Abschnitts 11 des Dokuments TGP/5 ‚Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung‘, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner sechsfundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart wurde, ersetzt werden durch: ‚Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials‘.“

„[...]“

„Der [Beratende] Ausschuß vereinbarte in Beantwortung der Bemerkungen einiger Delegationen, es seien redaktionelle Verbesserungen notwendig, ein Rundschreiben an den [Beratenden] Ausschuß, den Technischen Ausschuß (TC) und den CAJ zu richten, um ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Bemerkungen zu den Dokumenten TGP/4/1 Draft 10, [und] TGP/9/1 Draft 10 [...] abzugeben. Aufgrund der eingegangenen Bemerkungen würden neue Entwürfe dieser Dokumente zur Prüfung durch den Redaktionsausschuß auf dessen Sitzung vom 8. Januar 2008 erstellt werden. Die entsprechenden Entwürfe mit den vom Redaktionsausschuß abgegebenen Bemerkungen würden in der Folge dem TC, dem CAJ, dem [Beratenden] Ausschuß und dem Rat im April 2008 vorgelegt werden.“

8. Gemäß den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses wurde das Rundschreiben E-606 herausgegeben, das um Bemerkungen zu den Dokumenten TGP/4/1 Draft 10 und TGP/9/1 Draft 10 ersuchte, die an das Verbandsbüro zu richten waren.

TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“

9. Das Verbandsbüro erhielt in Beantwortung des Rundschreibens E-606 Bemerkungen der Ukraine zu Dokument TGP/4/1 Draft 10. Das Verbandsbüro vereinbarte zusammen mit dem Vorsitzenden des TC, Herrn Chris Barnaby (Neuseeland), und dem Ratspräsidenten, Herrn Doug Waterhouse (Australien), daß diese Dokumente vom TC-EDC geprüft werden könnten, ohne daß ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/4/1 ausgearbeitet werde. Der TC-EDC prüfte die eingegangenen Bemerkungen und vereinbarte, daß diese Bemerkungen vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung behandelt werden könnten, ohne daß ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/4/1 erforderlich sei. Die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und die Bemerkungen der Ukraine sowie die Vorschläge des TC-EDC in Beantwortung dieser Bemerkungen sind in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Diese Empfehlungen, Bemerkungen und Vorschläge sollen auch vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf geprüft werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ wird das Dokument TGP/4/1 dem Rat auf seiner fünfundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 11. April 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

10. Der TC wird ersucht, die Annahme des Dokuments TGP/4/1 durch den Rat aufgrund des Dokuments TGP/4/1 Draft 10 vorzuschlagen, das gemäß den in Anlage I dieses Dokuments enthaltenen Vorschlägen geändert wurde.

TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“

11. Das Verbandsbüro erhielt keine Bemerkungen zu Dokument TGP/9/1 Draft 10 in Beantwortung des Rundschreibens E-606; daher war es nicht notwendig, einen neuen Entwurf dieses Dokuments zur Prüfung durch den TC zu erstellen. Das Dokument TGP/9/1 wird dem Rat auf seiner fünfundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 11. April 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

12. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der Rat ersucht werden wird, das Dokument TGP/9/1 aufgrund des Dokuments TGP/9/1 Draft 10 anzunehmen.

b) TGP-Dokumente, denen der TC höchste Priorität einräumte (TGP/10)³*TGP/10 „Prüfung der Homogenität“*

13. Das Dokument TGP/10/1 Draft 6 wurde vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung geprüft. Die vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen wurden in spätere Entwürfe der Dokumente aufgenommen, die vom CAJ, den TWP und dem TC-EDC geprüft wurden. Die vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung aufgrund der

³ Der TC bestätigte auf seiner neununddreißigsten Tagung (vergleiche Dokument TC/39/16 „Bericht“, Absatz 102), daß die Dokumente TGP/4, TGP/9 und TGP/10 nach der Annahme des Dokuments TGP/7 weiterhin höchste Priorität erhalten sollten.

Prüfung durch die TWP und den TC-EDC vereinbarten Änderungen des Wortlauts wurden in dem vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokument TGP/10/1 Draft 9 hervorgehoben. Die Hintergrundinformationen zu diesen Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus der angenommenen Fassung des Dokuments gestrichen werden. Hingegen sollen die im Dokument vorhandenen Fußnoten in der angenommenen Fassung des Dokuments verbleiben.

14. Das Dokument TGP/10/1 Draft 9 ist vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf zu prüfen. Aus dem vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente geht hervor, daß das Dokument TGP/10/1 vom TC und vom CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2008 gebilligt werden kann.

15. Die vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/10/1 Draft 9 werden dem CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut wird das Dokument TGP/10/1 dem Rat auf seiner zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 30. Oktober 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

16. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP/10/1 Draft 9 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/10/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 15 dargelegt.

c) Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“

17. Der TC billigte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/5/1 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“. Der TC merkte an, daß die Abschnitte 1 bis 7 Wortlauten entsprechen, die in der UPOV-Veröffentlichung UPOV 644(G), „Wichtige Texte und Dokumente“, enthalten sind. Er bemerkte, daß ein Teil dieser Texte vor mehreren Jahren angenommen wurde und eine Aktualisierung von Vorteil wäre. Er räumte jedoch ein, daß diese Texte die angenommene UPOV-Position darstellten. Ferner merkte er an, daß die UPOV-Veröffentlichung Nr. 644(G) nicht mehr verfügbar sei und daß zahlreiche neue Verbandsmitglieder nicht ohne weiteres Zugang zu diesen Texten hätten. Er billigte daher die Abschnitte 1 bis 7, vereinbarte darüber hinaus jedoch, gegebenenfalls zusammen mit dem CAJ und dem Rat ein auf Prioritäten beruhendes Programm für die Aktualisierung dieser Abschnitte aufzustellen.

18. Die Entwürfe der überarbeiteten Abschnitte 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Dokuments TGP/5 wurden vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung geprüft. Die vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Änderungen des Wortlauts wurden in spätere Entwürfe dieser Dokumente aufgenommen, die von den TWP, vom CAJ und vom TC-EDC geprüft wurden. Die Änderungen des angenommenen Wortlauts der Abschnitte 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Dokuments TGP/5 wurden in den Entwürfen der vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokumente hervorgehoben. Die Entwürfe des vorgeschlagenen neuen Abschnitts „Einleitung“ und des Abschnitts 11 „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials“ sollen vom TC

auf seiner vierundvierzigsten Tagung geprüft werden. Die vom TC-EDC vorgeschlagenen und vom CAJ gebilligten Änderungen des Wortlauts des Abschnitts „Einleitung“ und des Abschnitts 11 wurden hervorgehoben.

19. Folgende Entwürfe der Abschnitte des Dokuments TGP/5 sind vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung und vom CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung vom 10. April 2008 in Genf zu prüfen:

Einleitung Draft 2:	Einleitung
Abschnitt 1/2 Draft 5:	Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten
Abschnitt 2/2 Draft 5:	UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes
Abschnitt 4/2 Draft 5:	UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Sortenprobe
Abschnitt 5/2 Draft 5:	UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen
Abschnitt 6/2 Draft 5:	UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung
Abschnitt 7/2 Draft 5:	UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung
Abschnitt 11/1 Draft 3:	Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials

20. Aus dem vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Zeitplan für die Erarbeitung der TGP-Dokumente geht hervor, daß diese neuen und überarbeiteten Abschnitte des Dokuments TGP/5 vom TC und vom CAJ auf diesen Tagungen gebilligt werden können.

21. Die vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen der entsprechenden Abschnitte des Dokuments TGP/5 werden dem CAJ auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Einigung des TC und des CAJ auf gemeinsame Wortlaute werden diese neuen und überarbeiteten Abschnitte des Dokuments TGP/5 dem Rat auf seiner zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 30. Oktober 2008 in Genf zur Annahme vorgelegt werden.

22. Der TC wird ersucht, die in Absatz 19 dargelegten Dokumente als Grundlage für die Annahme der entsprechenden Abschnitte des Dokuments TGP/5 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 21 dargelegt.

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

23. Folgende Begriffe werden im Zusammenhang mit dem Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ (vergleiche Dokument TGP/7/1: Kapitel 1.3) verwendet:

ASW: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage
GN: Erläuternde Anmerkungen (GN) für die TG-Mustervorlage

24. Der TC vereinbarte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung, daß die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 im Jahre 2008 beginnen sollte, nachdem das Dokument TGP/9/1 vom TC angenommen sei und bis das Dokument TGP/14 ein angemessenes Maß an Zustimmung finde (vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absatz 105). Die spezifischen Vorschläge, die dem TC im Hinblick auf die Überarbeitung des Wortlauts des Dokuments TGP/7/1 bereits vorgelegt wurden, sind in Anlage II dieses Dokuments enthalten.

25. Der TC vereinbarte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung, daß es notwendig sein werde, auf seiner vierundvierzigsten Tagung bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 die etwaige Aufnahme der in Abschnitt 6 des Dokuments TGP/10, „Kombinierte Erfassungen für alle Merkmale“, behandelten Angelegenheiten zu erwägen (vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 25).

26. Seit der dreiundvierzigsten Tagung des TC wurden folgende Vorschläge von den TWP und vom TC-EDC zur Prüfung bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7 vorgelegt:

a) die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vereinbarte auf ihrer sechsdreißigsten Tagung vom 28. Mai bis 1. Juni 2007 in Budapest, Ungarn, daß es angebracht wäre, in Verbindung mit der Überprüfung des Dokuments TGP/7/1 eine allgemeine Erörterung über die Aufnahme von Beispielsorten in die Prüfungsrichtlinien zu führen (vergleiche Dokument TWA/36/10 „Bericht“, Absatz 50);

b) die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 11. bis 15. Juni 2007 in Nairobi, Kenia, daß es zweckdienlich wäre, einen detaillierteren Abschnitt in Dokument TGP/7 auszuarbeiten, um Anleitung zur Ausarbeitung eigener Richtlinien der Behörden bei Fehlen von UPOV-Prüfungsrichtlinien zu geben, und insbesondere die Möglichkeit einzubeziehen, eine Liste von Sachverständigen bereitzustellen, die bereit sind, bei der Ausarbeitung derartiger Richtlinien Anleitung zu geben (vergleiche Dokument TWV/41/13 „Bericht“, Absatz 80). Dieser Vorschlag wurde von der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) auf ihrer vierzigsten Tagung vom 2. bis 6. Juli 2007 in Kunming, China (vergleiche Dokument TWO/40/10 „Bericht“, Absatz 81), und von der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vom 9. bis 13. Juli 2007 in Jeju, Republik Korea (vergleiche Dokument TWF/38/9 „Report“, Absatz 39), befürwortet. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Angelegenheiten auch unter Tagesordnungspunkt 5 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“ (vergleiche Dokument TC/44/3) geprüft werden würden;

c) Auf der vierzigsten Tagung der TWO ersuchte die Untergruppe für die Prüfungsrichtlinien von Lilie die TWO, die Möglichkeit zu erwägen, in Verbindung mit der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 eine Tabelle mit Handelsnamen

einzuführen, die mit Bezeichnungen von Beispielsorten verbunden sind (vergleiche Dokument TWO/40/10 „Bericht“, Absatz 58);

d) der TC-EDC schlug auf seiner Sitzung vom Januar 2008 vor, daß der TC den Wortlaut des ASW 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein) überprüfe:

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit geprüft werden, indem entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues [Saat- oder Pflanzgut-] Muster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmalsausprägungen wie früher eingesandtes Material aufweist.“

insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Streichung von: „entweder eine weitere Generation angebaut oder“. Diesbezüglich merkte der TC-EDC an, daß der Wortlaut des ASW 9 aus der Allgemeinen Einführung, Kapitel 7.3.1.2, übernommen worden sei;

e) der TC-EDC prüfte auf einer Sitzung vom 8. Januar 2008 den ASW 4 1.):

„ASW 4 (TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung

1. Obstarten

Im Falle von Prüfungsrichtlinien für Obstarten kann nach dem ersten Satz von Kapitel 3.3 folgender Satz hinzugefügt werden:

„Insbesondere ist es erforderlich, daß die [Bäume] / [Pflanzen] in jeder der beiden Wachstumsperioden genügend Früchte tragen.“

Der TC-EDC schlug vor, daß der ASW 4 1.) „Obstarten“ und entsprechende Erläuterungen bezüglich zufriedenstellender Wachstumsperioden in Kapitel 3.1 der Prüfungsrichtlinien, „Anzahl der Wachstumsperioden“ aufgenommen werden sollten. Er merkte an, daß auch in GN 9 eine entsprechende Änderungen vorgenommen werden müsse, und

f) der TC möge zudem prüfen, ob es zweckdienlich wäre, in Dokument TGP/7 auf die im ersten eingeschränkten Zugang der UPOV-Website enthaltene „Anleitung für Verfasser“, einschließlich der „praktischen Anleitung für Verfasser (führende Sachverständige) von UPOV-Prüfungsrichtlinien“ hinzuweisen. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Angelegenheit auch unter Tagesordnungspunkt 5 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“ (vergleiche Dokument TC/44/3) geprüft werden würde.

27. Der TC wird ersucht,

a) die Vorschläge für die Überarbeitung des Dokument TGP/7/1, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen, und

b) zu prüfen, ob die in den Absätzen 25 und 26 vorgelegten Vorschläge in die Erörterung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 einbezogen werden sollen.

d) Sonstige TGP-Dokumente

TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

28. Der TC prüfte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/8/1 Draft 6 nicht in allen Einzelheiten, stimmte jedoch dem vorgeschlagenen Aufbau und Inhalt des Dokuments TGP/8, wie in Dokument TC/43/5, Anlage II, dargelegt, zu und vereinbarte, vorbehaltlich der Modelle und Annahmen, die der TWC zur Prüfung vorgelegt werden, einen neuen Abschnitt für Mehrfachreihentests in Teil II „Verfahren für die DUS-Prüfung“ hinzuzufügen.

29. Das Dokument TGP/8/1 Draft 7 wurde von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2007, das Dokument TGP/8/1 Draft 8 vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 geprüft. Der TC-EDC prüfte die Anmerkung in Dokument TGP/8/1 Draft 8, Seite 3, in der erläutert wird, daß die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) vereinbart habe, die Vorsitzende der TWC und das Verbandsbüro zu ersuchen, den Wortlaut von Teil I zu redigieren, um den Aufbau und Fluß des Dokuments zu verbessern, und wies darauf hin, daß die strukturelle Redaktion für das vom TC zu prüfende Dokument TGP/8/1 Draft 9 vorgenommen werde. Auf dieser Grundlage zog der TC-EDC den Schluß, daß es nicht zweckdienlich wäre, das Dokument TGP/8/1 Draft 8 zu überprüfen, und vereinbarte außerdem angesichts des Umfangs des Dokuments, daß es eine unangemessene Verwendung der UPOV-Ressourcen wäre, einen Entwurf des Dokuments TGP/8/1 in alle UPOV-Sprachen zu übersetzen, bevor die TWP dieses nach der strukturellen Redaktion vollständig geprüft hätten. Er vereinbarte jedoch, daß es zweckdienlich wäre, den vorgeschlagenen Aufbau des Dokuments TGP/8 zu übersetzen, um die Prüfung durch den TC zu erleichtern. Dieser vorgeschlagene Aufbau ist zusammen mit Dokument TGP/8/1 Draft 9 auf der UPOV-Website enthalten.

30. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP/8/1 Draft 9 zu prüfen.

TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“

31. Der TC hatte noch keinen Entwurf des Dokuments TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ geprüft.

32. Das Dokument TGP/11/1 Draft 1 wurde von der TWV auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahre 2006 geprüft. Das Dokument TGP/11/1 Draft 2 wurde von allen TWP auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahre 2007 geprüft. Die Bemerkungen der TWP wurden in das Dokument TGP/11/1 Draft 3 aufgenommen, das vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008 geprüft wurde. Der TC-EDC erörterte das Dokument nicht im Detail, behandelte jedoch Aufbau und Inhalt des Dokuments aufgrund der Bemerkungen der TWP.

33. Der TC-EDC erörterte folgenden Vorschlag der TWV (Dokument TWV/41/13 „Bericht“, Absatz 33):

„[...] Die TWV vereinbarte ferner, daß es nebst der Weiterentwicklung des Dokuments TGP/11 zweckmäßig wäre, die Ausarbeitung eines Dokuments zur Art und Weise anzustreben, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit angegangen werden sollen, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden. Sie merkte an, daß ein solches Dokument auch erweitert werden könne, um Problemen im Zusammenhang mit der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Neuheit zu behandeln, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, und zudem den Stand und die Nutzung der ‚amtlichen‘ Sortenbeschreibung zu prüfen. Die TWV wies darauf hin, daß die Erstellung eines solchen Dokuments außerhalb des Rahmens der DUS-Prüfung und somit auch außerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinen Einführung und der TGP-Dokumente liegen würde. Ferner erwähnte sie, daß ein solches Dokument vom Technischen Ausschuß und vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß gebilligt werden müsse, und vereinbarte, die Ansichten dieser Ausschüsse abzuwarten, bevor die Arbeit an einem solchen Dokument aufgenommen werde.“

34. Der TC-EDC vereinbarte, daß die zweckmäßige Unterstützung bezüglich der Art und Weise, wie die Probleme bezüglich der Beständigkeit anzugehen seien, die einer Behörde nach der Erteilung des Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, nicht in ein Dokument mit der Überschrift „Prüfung der Beständigkeit“ aufgenommen werden sollte. Er führte jedoch aus, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden. Auf dieser Grundlage schlug er vor, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“).

35. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß diese Angelegenheit auch unter Tagesordnungspunkt 5 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“ (vergleiche Dokument TC/44/3) geprüft werden würde.

36. Hinsichtlich der Prüfung der Beständigkeit erörterte der TC-EDC ein Ersuchen um Prüfung der Formulierungen „eine weitere Generation“ (Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.2; TGP/11/1 Draft 3, Absatz 2.2.2) und „aufeinanderfolgenden Vermehrungen“ in Artikel 9 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Der TC-EDC äußerte die Ansicht, daß der Begriff „aufeinanderfolgende“ Vermehrungen als Minimum durch zwei Vermehrungen als erfüllt angesehen werden könne, d. h. durch eine einzige weitere Vermehrung. Somit erfordere die Prüfung der Beständigkeit nicht zwangsläufig mehrere Vermehrungen.

37. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß auch vorgeschlagen werde, bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 die Frage der Formulierung „eine weitere Generation angebaut“ im Zusammenhang mit der Prüfung der Beständigkeit (vergleiche Absatz 26 d) dieses Dokuments) zu prüfen.

38. Der TC wird ersucht, die Überschrift und den Inhalt des Dokuments TGP/11 zu prüfen, wie in den Absätzen 34 und 36 dargelegt, und sich zu Dokument TGP/11/1 Draft 4 zu äußern.

TGP/12 „Besondere Merkmale“

39. Der TC prüfte auf seiner einundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12 Abschnitt 2/1 Draft 2 „Chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“, vereinbarte jedoch, daß dieser Abschnitt nicht zum damaligen Zeitpunkt angenommen, sondern zusammen mit den übrigen Abschnitten des Dokuments TGP/12 zur Annahme vorgelegt werden sollte.

40. Der TC prüfte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/12 Draft 1. Der TC erörterte dieses Dokument nicht im Detail, sondern vereinbarte, einen neuen Unterabschnitt in Abschnitt I, 2 „Krankheitsresistenz“, einzufügen. der der Erläuterung in Abschnitt I, 3 „Insektenresistenz“ entspricht (vergleiche Abschnitt 3.2.1 „Methoden“), der darauf hinweist, daß die UPOV auch die Möglichkeit der Verwendung genspezifischer molekularer Marker als Prädiktor für herkömmliche Merkmale erwogen habe.

41. Die Änderungen des Dokuments TGP/12/1 Draft 1 infolge der Prüfung durch die TWP und den TC-EDC wurden in dem vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokument TGP/12/1 Draft 4 hervorgehoben. Die Hintergrundinformationen zu diesen Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus der angenommenen Fassung des Dokuments gestrichen werden. Hingegen sollen die im Dokument vorhandenen Fußnoten in der angenommenen Fassung des Dokuments verbleiben.

42. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP 12/1 Draft 4 zu prüfen.

TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“

43. Der TC prüfte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/13/1 Draft 8. Der TC prüfte dieses Dokument nicht im Detail und gab keine Vorschläge zum Wortlaut ab.

44. Die Änderungen des Dokuments TGP/13/1 Draft 8 infolge der Prüfung durch die TWP und den TC-EDC wurden in dem vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokument TGP/13/1 Draft 11 hervorgehoben. Die Hintergrundinformationen zu diesen Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus der angenommenen Fassung des Dokuments gestrichen werden. Hingegen sollen die im Dokument vorhandenen Fußnoten in der angenommenen Fassung des Dokuments verbleiben.

45. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP 13/1 Draft 11 zu prüfen.

TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe“

46. Der TC prüfte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung das Dokument TGP/14/1 Draft 2. Der TC erörterte dieses Dokument nicht im Detail, stimmte jedoch dem vorgeschlagenen Aufbau und Inhalt des Dokuments TGP/14 zu, wie in Dokument TC/43/5, Anlage III,

dargelegt, und vereinbarte, die Überschrift des Abschnitts 1 zu überprüfen, wenn der Inhalt über technische Begriffe hinausginge, was für die in Dokument TGP/14/1 Draft 2 enthaltenen Begriffe der Fall war.

47. Die Änderungen des Dokuments TGP/14/1 Draft 2 infolge der Prüfung durch die TWP und den TC-EDC wurden in dem vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokument TGP/14/1 Draft 5 hervorgehoben. Die Hintergrundinformationen zu diesen Änderungen wurden in Form von Endnoten zusammengefaßt. Diese Endnoten werden aus der angenommenen Fassung des Dokuments gestrichen werden. Hingegen sollen die im Dokument vorhandenen Fußnoten in der angenommenen Fassung des Dokuments verbleiben. In Abschnitt 1 „Technische Begriffe“ wurden alle Begriffe hervorgehoben, die nicht aus früher vereinbarten UPOV-Dokumenten übernommen wurden.

48. Die TWV zog auf ihrer einundvierzigsten Tagung den Schluß, daß die Ergebnisse der Studie bezüglich der Form (vergleiche Dokument TWV/41/10 Rev.) aufzeige, daß die Beobachtung der einzelnen Komponenten der Form (z. B. Position der breitesten Stelle, Verhältnis Länge/Breite, seitlicher Umriß) genauere und besser übereinstimmende sowie für die Unterscheidung zwischen Sorten aussagekräftigere Informationen vermittele. Die TWV wies jedoch darauf hin, daß diese Komponenten der Form möglicherweise nicht leicht zu verstehen seien, insbesondere für die Antragsteller bezüglich der im Technischen Fragebogen enthaltenen Merkmale, und vereinbarte, daß es hilfreich wäre, sinnvolle Stufen zu entwickeln, beispielsweise „sehr lang“ anstatt „sehr groß“ für das Verhältnis Länge/Breite. Die TWV bestätigte ihre auf ihrer vierzigsten Tagung geäußerte Ansicht, daß ein Merkmal, das zusätzlich zu den einzelnen Komponenten der Form die gesamte Form beschreibt, für die Zwecke der Sortenbeschreibung zweckdienlich sein könne, und vereinbarte, daß es lohnend wäre, die Aufnahme von Diagrammen, wie derjenigen in Dokument TGP/14/1 Draft 3, Abschnitt 2.2, Beispiele 4 und 5, in die Erläuterungen dieser Merkmale in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien zu erwägen, um ein derartiges Merkmal der gesamten Form möglichst zweckmäßig zu machen. Die TWV stimmte zu, daß es für andere TWP für die Erörterung des Dokuments TGP/14 hilfreich sein könnte, die Ergebnisse der Studie über die Form zu erfahren, wie in Dokument TWV/41/10 Rev. dargelegt, und regte an, daß das Verbandsbüro diese Ergebnisse anderen beteiligten TWP vorlegen könnte. Die TWV vereinbarte, daß Abschnitt 2.2 des Dokuments TGP/14/1 Draft 3 entsprechend überprüft werden sollte. Die TWO und die TWF vereinbarten auf ihrer vierzigsten bzw. achtunddreißigsten Tagung, daß der Ansatz der TWV ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedarf an genauen und übereinstimmenden Beobachtungen und der Notwendigkeit sei, die Form zum Zwecke der Sortenbeschreibung in zweckdienlicher Weise darzustellen. Sie vereinbarten, daß dieser Ansatz bezüglich der Form für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für ihre Tagungen im Jahre 2008 angewandt werden sollte. Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß über diese Angelegenheit auch unter Tagesordnungspunkt 5 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“ (vergleiche Dokument TC/44/3) berichtet werden würde.

49. Die TWO wies darauf hin, daß die Erörterungen über die Entwürfe von Prüfungsrichtlinien auf ihrer vierzigsten Tagung folgende Aspekte ausgewiesen hätten, die in bezug auf die Ausarbeitung des Dokuments TGP/14/1 Draft 3: Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 1) „Farbmerkmale“ behoben werden müßten:

- a) Merkmale für die „Anzahl Farben“;
- b) Strategien für Serien von Merkmalen zur Beschreibung der Farbverteilung;

- c) Beschreibung der Farbverteilung, wenn diese zur Panaschierung bei panaschierten Sorten hinzukommt;
- d) Erwägung, ob Pigmente, wie Anthocyan, als Farbe anzusehen sind, und
- e) Erläuterung der Ausprägung (z. B. ob sie sich auf die Farbe an sich, den Farbkontrast usw. bezieht und die von der Farbe bedeckte Fläche ausschließt).

50. Die TWO vereinbarte, daß es schwierig wäre, auf der Tagung der TWO bei diesen Angelegenheiten fristgerecht und effizient Fortschritte zu erzielen, und vereinbarte, eine getrennte Sitzung abzuhalten, um die Ausarbeitung des Dokuments TGP/14/1 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“, am Freitag nachmittag und am Samstag vormittag unmittelbar vor der Tagung der TWF oder der TWO im Jahre 2008, je nachdem, welche früher stattfindet, zu erörtern. Sie regte an, daß eine Einladung zu dieser Sitzung an alle Sachverständigen des TC und der TWP übersandt werden könnte. Um sicherzustellen, daß die Sitzung möglichst produktiv ist, wurde vereinbart, daß vor dieser Sitzung ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/14/1, der eine möglichst eingehende Behandlung der obenerwähnten Aspekte anstrebt, erstellt werden sollte und darüber hinaus eine umfangreiche Serie von Beispielen und Fotoaufnahmen für die Erörterung auf dieser Sitzung vorbereitet werden sollte. Die TWF befürwortete auf ihrer achtunddreißigsten Tagung den Vorschlag der TWO, eine getrennte Sitzung zur Erörterung der Ausarbeitung des Dokuments TGP/14/1 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“, abzuhalten.

51. Die TWA schlug auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung vor, die Annahme des Dokuments TGP/8 abzuwarten, bevor das Dokument TGP/14, Abschnitt 3 „Statistische Begriffe“, fertiggestellt werde, um sicherzustellen, daß alle Begriffe erfaßt würden. Die TWO schlug vor, die Annahme des Dokuments TGP/14 nicht zu verzögern, indem die Annahme des Dokuments TGP/8 abgewartet werde.

52. Der TC-EDC bemerkte auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2008, daß der Inhalt des Dokuments TGP/14 von den TWP auf ihren Tagungen im Jahre 2008 weiterhin ausführlich behandelt werden müsse. Auf dieser Grundlage und angesichts des Umfangs des Dokuments vereinbarte der TC-EDC, daß es eine unangemessene Verwendung der UPOV-Ressourcen wäre, das Dokument TGP/14/1 Draft 5 in alle UPOV-Sprachen zu übersetzen. Er vereinbarte jedoch, daß es zweckdienlich wäre, den vorgeschlagenen Aufbau des Dokuments TGP/14 zu übersetzen, um die Prüfung durch den TC zu erleichtern. Dieser vorgeschlagene Aufbau ist zusammen mit Dokument TGP/14/1 Draft 5 auf der UPOV-Website enthalten.

53. *Der TC wird ersucht,*

a) den TWP zu empfehlen, auf ihren Tagungen im Jahre 2008 die Ergebnisse der Studie bezüglich der Form, wie in Dokument TWV/41/10 Rev. dargelegt, in Verbindung mit ihren Erörterungen über das Dokument TGP/14 zu prüfen;

b) der Durchführung einer Sitzung zur Erörterung der Ausarbeitung des Dokuments TGP/14/1 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ am 30. und 31. Mai 2008 zuzustimmen;

c) zu prüfen, ob die Annahme des Dokuments TGP/8 abzuwarten ist, bevor das Dokument TGP/14 fertiggestellt wird, und

d) das Dokument TGP/14/1 Draft 5 zu prüfen.

III. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG DER TGP-DOKUMENTE

54. Anlage III dieses Dokuments schlägt ein Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente aufgrund des vom TC auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms und der Erörterungen auf den Tagungen des Beratenden Ausschusses, des CAJ und der TWP im Jahre 2007 vor.

55. Der TC wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung der TGP-Dokumente zu prüfen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

BEMERKUNGEN ZU DOKUMENT TGP/4
„ERRICHTUNG UND ERHALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN“

2.1.2.2 In einigen Fällen kann der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial von Sorten in der Sortensammlung zusammentragen und erhalten. In anderen hingegen ist es dem Sortensammler vielleicht nur dann möglich, lebendes Pflanzenmaterial zu beschaffen, wenn diese Sorten in die Anbauprüfungen oder sonstige Untersuchungen einzubeziehen sind.

Bemerkung (Ukraine): Zu „In einigen Fällen kann der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial zusammentragen und erhalten, in anderen hingegen ... kann er vielleicht nur lebendes Pflanzenmaterial beschaffen, wenn dies erforderlich ist“ hinzufügen, daß der Sortensammler lebendes Pflanzenmaterial selbstbefruchtender und vegetativ vermehrter Arten zusammentragen kann.

Vorschlag des TC-EDC: Am Schluß des Abschnitts 1.4 der Einleitung folgenden Satz hinzufügen (dem Abschnitt 3.1.2.1 entnommen):

„Im Sinne dieses Dokuments bezieht sich die Erhaltung auf die Art und Weise, wie das lebende Pflanzenmaterial gelagert (z. B. Samen) oder im Anbau erhalten wird (z. B. vegetativ vermehrte Sorten)“.

2.2.1.5 Bei Hybridsorten kann die Prüfung der Unterscheidbarkeit die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride einschließen (vergleiche Dokument TGP/9/1). Wird entschieden, diesen Ansatz bei der Prüfung von Hybriden zu verfolgen, sollte die Sortensammlung alle als Komponenten verwendeten Sorten (in der Regel Inzuchtlinien) aller in der Sortensammlung enthaltenen Hybridsorten sowie die aufgrund eines eigenen Rechts allgemein bekannten Sorten umfassen.

Bemerkung (Ukraine): Detaillierter erläutern, wo dargelegt wird, daß für Hybridsorten „die Prüfung der Unterscheidbarkeit die Prüfung ihrer Komponenten und die Formel der Hybride einschließen kann“, und die spezifischen Bedingungen angeben, unter denen die Prüfung der Unterscheidbarkeit von Hybridsorten die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride nicht einschließt, oder das Wort „kann“ durch „muß“ ersetzen.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des bestehenden Wortlauts, da es Sache jeder Behörde ist zu entscheiden, ob die Prüfung der Komponenten und der Formel der Hybride eingeschlossen werden soll.

2.2.2.1 Hinsichtlich der Erstellung einer Bestandsliste der allgemein bekannten Sorten zur Aufnahme in die Sortensammlung sollte insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

[...]

iv) alle Listen, die öffentlich verfügbare Sorten innerhalb der Pflanzensammlungen umfassen (genetische Ressourcen, Sammlung alter Sorten usw.);

[...].

Bemerkung (Ukraine): „genetische Ressourcen“ aus dem Unterabschnitt iv) streichen, da dieser Begriff zu weit gefaßt ist und Kategorien einschließt, die nicht als Sortenkategorie (Züchtungsform) angesehen werden können.

Vorschlag des TC-EDC: 2.2.2.1 iv) sollte wie folgt geändert werden:

iv) alle Listen, die öffentlich verfügbare Sorten innerhalb der Pflanzensammlungen umfassen (in Sammlungen genetischer Ressourcen enthaltene Sorten, Sammlung alter Sorten usw.);

3.1.2.2 Quellen für lebendes Pflanzenmaterial

3.1.2.2.1 Wichtige potentielle Quellen für lebendes Pflanzenmaterial sind:

- i) Züchter / Erhaltungszüchter / Antragsteller;**
- ii) Sortensammler in anderen Hoheitsgebieten;**
- iii) für ein amtliches Register zuständige Behörden (z. B. Nationale Liste);**
- iv) der Markt**
- v) Pflanzensammlungen**

[...]

3.1.2.2.3 Die Sortensammler sind wichtige Quellen von überprüftem lebendem Pflanzenmaterial. Unter Umständen kann die Menge des verfügbaren Materials aus diesen Quellen jedoch begrenzt sein. In diesen Situationen können dennoch kleine Mengen an Material es der anfragenden Behörde ermöglichen, Material aus anderen Quellen zu überprüfen, beispielsweise zur Überprüfung der Identität des am Markt beschafften Materials vor seiner Aufnahme in die Sortensammlung.

Bemerkung (Ukraine): In bezug auf Abschnitt 3.1.2.1, der die Quellen von Pflanzenmaterial für die Errichtung von Sortensammlungen angibt, wird ein Markt als solche Quelle erwähnt. Wir sind der Ansicht, daß die Behörde den Markt nur in extremis für die Errichtung der Sortensammlung in Anspruch nehmen kann. Bei der Verwendung vermarkteter Sorten zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit sind Beweise (Dokumente, Proben) für die Identität der Handelsmarkte und die amtliche Probe notwendig, die gleichzeitig mit dem Antrag eingereicht werden und der Sorte entsprechen.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des Abschnitts 3.1.2.2.1, da Abschnitt 3.1.2.3.1 aussagt: „Wenn neues lebendes Pflanzenmaterial in die Sammlung eingeführt wird, sollte gegebenenfalls überprüft werden, ob es mit der Sorte übereinstimmt.“ In bezug auf Abschnitt 3.1.2.2.3 schlug der TC-EDC vor, „beispielsweise zur Überprüfung der Identität des am Markt beschafften Materials“ zu streichen.

3.1.2.2.2 [...]Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern werden in Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“ (Dokument TGP/5) gegeben.

Beratender Ausschuß: Der Hinweis auf „Beispiele für Verträge / Vereinbarungen zwischen Behörden und Züchtern“ sollte im Einklang mit der Änderung der Überschrift des Abschnitts 11 des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß auf seiner sechshundfünfzigsten Tagung vom 22. und 23. Oktober 2007 vereinbart wurde, ersetzt werden durch: „Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials.“

Der TC-EDC merkte an, daß das Dokument TGP/4/1, Abschnitt 3.1.2.2.2, zum Zeitpunkt seiner Annahme gemäß der Überschrift des Dokuments TGP/5, Abschnitt 11, angepaßt werden würde.

3.1.2.3 Überprüfung

3.1.2.3.1 Wenn neues lebendes Pflanzenmaterial in die Sammlung eingeführt wird, sollte gegebenenfalls überprüft werden, ob es mit der Sorte übereinstimmt. Eine unzulängliche Überprüfung des Materials der Sorten in der Sortensammlung kann zu einer falschen Schlußfolgerung über die Unterscheidbarkeit der Kandidatensorten mit negativen Folgen für die erteilten Züchterrechte führen.

Bemerkung (Ukraine): Bei der Prüfung der Identität von Sorten während der Überprüfung im Falle wiederholter Wiederanpflanzungen der Vermehrungen der Sorte sollte berücksichtigt werden, daß jede weitere Vermehrung infolge der Art der Hybridisierung, des Genflusses und des Befalls mit Krankheiten (Viren) von der Ursprungssorte (Probe) etwas verschieden sein kann. Deshalb sollten nicht nur neue Sorten, die in die Sortensammlung eingeführt werden, sondern auch das seit langem in der Sortensammlung erhaltene Sortenmaterial auf die Identität geprüft werden.

Vorschlag des TC-EDC: Keine Änderung des Abschnitts 3.1.2.3.1, da Abschnitt 3.1.2.5.3 aussagt: „Für die Überprüfung des Materials vor seiner Einführung in die Sammlung – ob neuer allgemein bekannter Sorten oder erneuerten Materials von bereits in der Sortensammlung enthaltenen Sorten – sollte ein Routineverfahren eingerichtet werden (vergleiche Abschnitt 3.1.2.3).“

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

VORGESCHLAGENE ÜBERARBEITUNGEN DES DOKUMENTS TGP/7/1

Abschnitt 2: Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien

2.2.4	Die Einführung von Fristen für die Einreichung nicht endgültiger Entwürfe der Prüfungsrichtlinien an die Technischen Arbeitsgruppen ist zu erwägen. (TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 36)
-------	---

Neuer Abschnitt: Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden aufgrund der UPOV-Prüfungsrichtlinien

	neuer Abschnitt zu entwickeln (vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 22)
--	---

Anlage 1: TG-Mustervorlage

3.5 / ASW 7	<p><i>3.5 – Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</i></p> <p>Der Absatz 3.5 ist in Abschnitt 4.1, „Unterscheidbarkeit“, aufzunehmen, um klarzustellen, daß dieser Abschnitt die Zahl der für die Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile empfiehlt. Zudem ist ASW 7 wie folgt zu ändern:</p> <p><u>„ASW 7 (Kapitel 3.5) – Zahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile</u></p> <p>Alternative 1: Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen.</p> <p>Alternative 2: Sofern nicht anders angegeben, sollten alle Erfassungen an { x } Pflanzen oder Teilen von { x } Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen sollten von jeder Pflanze { y } Teile entnommen werden.“</p> <p>(Frau Beate Rücker (Deutschland))</p>
----------------	--

<p>5.2, 5.3</p>	<p>die beiden Verwendungen der Gruppierungsmerkmale besser herausarbeiten, d. h.:</p> <p>„a) einzeln oder in Kombination mit anderen derartigen Merkmalen <u>für die Selektion allgemein bekannter Sorten</u> verwendet werden können, <u>die von der Anbauprüfung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit ausgeschlossen werden können</u>, und</p> <p>b) um die Anbauprüfung so zu organisieren, daß <u>ähnliche Sorten gruppiert werden</u>.“ [unterstrichen zur verstärkten Betonung]</p> <p>und in Kapitel 5.3 der Prüfungsrichtlinien die Angabe erwägen, für welchen dieser Zwecke die Gruppierungsmerkmale bestimmt sind;</p> <p>(vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 24 a))</p>
<p>6.3</p>	<p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Die Prüfungsrichtlinien sollten die Verwendung der abgekürzten Noten 3, 5, 7 in der Skala 1-9 für quantitative Merkmale erläutern.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 57)</p>

Anlage 2: Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) für die TG-Mustervorlage

<p>ASW 4: 2 b)</p>	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Informationen für die Durchführung der Prüfung besonderer Merkmale: Art der Erfassung</u></p> <p>TGP/7 ist gemäß dem für TGP/9 vereinbarten Wortlaut zu ändern.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 24 c))</p>
<p>ASW 4: 2 d)</p>	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 3.3) – Bedingungen für die Durchführung der Prüfung: Visuelle Erfassung der Farbe</u></p> <p>Die Farbkarte und die Version der verwendeten Farbkarte sollten mit der Sortenbeschreibung angegeben werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54)</p>
<p>ASW 8: (GN 11)</p>	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 4.2) – Prüfung der Homogenität</u></p> <p>In bezug auf Abschnitt 6 „Kombinierte Erfassungen für alle Merkmale“ in Dokument TGP/10 vereinbarte der TC, daß die etwaige Aufnahme dieser Angelegenheit bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 auf seiner nächsten Tagung erwogen werden müsse, wenn die Ausarbeitung dieses Abschnitts des Dokuments TGP/10 weiter fortgeschritten sei.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 25)</p>

ASW 9	<p>Muß geändert werden, weil es nicht angebracht wäre, die Beständigkeit zu prüfen, indem eine weitere Generation bei fremdbefruchtenden Sorten angebaut wird. Ferner wurde vorgeschlagen, den Wortlaut „... um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie früher eingesandtes Material aufweist“ wie folgt zu ändern: „... um sicherzustellen, daß sie dieselben Merkmale wie diejenigen des anfänglich eingesandten Materials aufweist“.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/42/12 „Bericht“, Absatz 103)</p>
ASW 16	<p><u>(TG-Mustervorlage: Kapitel 10: Technischer Fragebogen 7.3) – Wenn ein Foto der Sorte einzureichen ist</u></p> <p>Ein Wortlaut ist hinzuzufügen, daß die Behörde Anleitung geben werde, um die Zweckdienlichkeit der Fotoaufnahme zu erhöhen (z. B. Einbeziehung einer metrischen Skala in das Bild, Angabe, welche Teile der Pflanze einbezogen werden sollten, Beleuchtungsverhältnisse, Hintergrundfarbe usw.).</p> <p>(vergleiche Dokument TGP/9/1, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Draft 6, Abschnitt 2.4.2)</p>
Neu 1.	<p><u>Kapitel 1 der Prüfungsrichtlinien: Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien</u></p> <p>Ein zusätzlicher Wortlaut (ASW) sollte für folgende Situationen ausgearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) wenn getrennte Prüfungsrichtlinien für verschiedene Sortentypen innerhalb derselben Gattung/Art vorhanden sind (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 55); ii) für Prüfungsrichtlinien für Unterlagssorten, die keine Blüten- oder Fruchtmerkmale enthalten (TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 31); iii) für Prüfungsrichtlinien, die Hybriden mit Arten/Gattungen erfassen, die von anderen Prüfungsrichtlinien behandelt werden (TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 40).
Neu 2.	<p><u>Kapitel 3.1</u></p> <p>Ein neuer zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) ist für Pflanzen auszuarbeiten, wenn empfohlen wird, daß die zwei unabhängigen Wachstumsperioden in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen sollten, z. B. „Die zwei unabhängigen Wachstumsperioden sollten in Form von zwei getrennten Aussaaten erfolgen“.</p> <p>(TWA: Vergleiche Vorschläge bezüglich der Prüfungsrichtlinien für Weidelgras TG/4/8(proj.3))</p>
Neu 3.	<p><u>Kapitel 8</u></p> <p>Eine Standarddefinition des Zeitpunktes der Genußreife ist anzugeben.</p> <p>(TWF: Dokument TWF/35/11, Absatz 54).</p>

New 4.	<p><u>Kapitel 8</u></p> <p>Die Ausarbeitung eines einfachen, verallgemeinerten Schlüssels der Entwicklungsstadien ist zu erwägen, der in denjenigen Prüfungsrichtlinien verwendet werden könnte, die mehrere Pflanzen und Arten erfassen, für die kein geeigneter Schlüssel der Entwicklungsstadien veröffentlicht wurde.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschlüsselungen“, Absatz 24 b))</p>
--------	--

Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) für die TG-Mustervorlage

GN 11	vergleiche Bemerkungen zu ASW 8
GN 19 3.	<p><u>Zahlen</u></p> <p>Die Anforderung, daß Zahlen unter 10 ausgeschrieben und höhere Zahlen in Zahlen geschrieben werden sollten, ist zu streichen.</p> <p>(Büro)</p>
GN 20 1.	<p><u>Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals</u></p> <p>Es sollte klargestellt werden, daß Adjektive wie mäßig, mittel usw. (z. B. viel kleiner (1), etwas kleiner (3) usw. / hellgrün (1), mittelgrün (2) usw.) für pseudoqualitative Merkmale und für quantitative Merkmale verwendet werden sollten, wenn eine oder mehrere feste Stufe(n) vorhanden ist (sind) (Büro auf dem Schriftweg mit Frau Elise Buitendag (Südafrika), Koordinatorin des Dokuments TGP/7)</p>
GN 20 3.	<p><u>Quantitative Merkmale: Erläuterung</u></p> <p>Es sollte erläutert werden, daß die Noten für quantitative Merkmale in bezug auf die Variationsbreite des Merkmals und die Prüfung der Unterscheidbarkeit sinnvoll sein sollten.</p> <p>(Vergleiche TGP/9, „Prüfung der Unterscheidbarkeit“)</p>
GN 20 3.	<p><u>Quantitative Merkmale</u></p> <p>Es sollte Anleitung zur Verwendung einer Skala mit mehr als 9 Noten gegeben werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/33/16, Absatz 67).</p>
GN 20 3.	<p><u>3.5 Die „komprimierte“ Skala</u></p> <p>Die Annahme einer dreistufigen Skala sollte erwogen werden, wenn es keinen festen Punkt gibt, z. B. gering/mittel/stark auf der Grundlage, daß die zweite Stufe „intermediär“ lauten sollte.</p> <p>(TC-EDC: Januar 2006)</p>

Neu	<p><u>TG-Mustervorlage: Kapitel 10: TQ 7 – TQ / Merkmale ohne Sternchen</u></p> <p>Hinsichtlich der Merkmale im Technischen Fragebogen (z. B. einige Krankheitsresistenzmerkmale), die in der Merkmalstabelle kein Sternchen haben (vergleiche Dokument TC/43/5, Absatz 35), vereinbarte der TC, daß wenn im Technischen Fragebogen Informationen über diese Merkmale verlangt werden sollen, diese Informationen in Abschnitt 7 des Technischen Fragebogens (Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Prüfung der Sorte) anstatt in Abschnitt 5 (Anzugebende Merkmale der Sorte) angefordert werden sollten. Er merkte diesbezüglich an, daß die Informationen in Abschnitt 7 nach Ermessen des Züchters/Antragstellers erteilt würden.</p> <p>(vergleiche Dokument TC/43/12 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 23)</p>
-----	---

Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale

Einleitung	<p>Es sollte klargestellt werden, daß die in angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) aus der „Sammlung gebilligter Merkmale“ (Dokument TGP/7, Anlage 4) weggelassen werden können, sofern der TC dies für angebracht hält.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 15)</p>
	<p>Es sollte erläutert werden, daß die Angabe der Nummer des Merkmals, die Erfassungsmethode, der Merkmalstyp und die Angaben (+) und (*) der Merkmalstabelle, aus dem das Merkmal ursprünglich stammte, entnommen wurden, daß die Informationen jedoch für andere Prüfungsrichtlinien nicht geeignet sein könnten.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 16)</p>
	<p>Den Verfassern von Prüfungsrichtlinien sollte erläutert werden, daß für Merkmale, bei denen ein Element geändert wurde, nachdem es aus der Sammlung kopiert wurde, die französische, die deutsche und die spanische Übersetzung gestrichen werden sollten.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p>

Sammlung	<p>Die in Verbindung mit Dokument TGP/14 Abschnitt 2.3, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe: Farbe“, entwickelten Beispiele sollten in das Dokument TGP/7: Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, aufgenommen werden. (Es wurde angemerkt, daß dies eine geringfügige Änderung des Aufbaus des Dokuments TGP/7 voraussetzen könnte.)</p> <p>(TWF: Dokument TWA/36/8, Absatz 35)</p>
	<p>Die Einbeziehung der in den meisten Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale (z. B. Blatt: Länge) in die elektronische Mustervorlage sollte erwogen werden, ebenso die Ausarbeitung elektronischer Mustervorlagen für Sortentypen (z. B. samenvermehrte Gemüsearten), was für die betreffenden Sorten weitere Standardmerkmale einbeziehen würde.</p> <p>(TWV: Dokument TWV/38/9, Absatz 40)</p>
	<p>Die Aufnahme einer Sammlung gebilligter Abbildungen und die Bereitstellung der Sammlung für Züchter, um ihnen bei ihren Züchterrechtsanträgen behilflich zu sein, sollten erwogen werden (vergleiche auch TGP/14 Abschnitt 2.1: Pflanzenformen)</p> <p>(TWO: Dokument TWO/38/12, Absatz 60)</p>
	<p>Die Ausarbeitung von Hilfsmitteln, wie CD-ROM mit Fotoaufnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale und dadurch zur Reduzierung der Fehler der Erfasser, sollte erwogen werden.</p> <p>(TWA: Dokument TWA/34/14, Absatz 54)</p>

[Anlage III folgt]

Ref.	Titel des Dokuments	Dortzeit gebilligte Dokumente	Verfasser (Name)	2007					2008					2009				
				TC	TWP	CAJ	TC-EDC	TC44	CAJ57	Ref (Extr.)/25	TWP	CAJ/58	Rat / 42	TC-EDC	TC	CAJ	TWP	Rat
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0) ANGENOMMEN																
TGP/1	Allgemeine Einführung und Erläuterungen	-	Büro															
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2) ANGENOMMEN																
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Extr.)/9/2 Rev.	CAJ															
TGP/4	Erichtung und Erhaltung von Sortensammlungen																	
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung																	
	Abschnitt: Einführung																	
	Abschnitt 1: Meistervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung	Abschnitt 1/1 angenommen																
	Abschnitt 2: UPOV-Meisterformblatt für den Antrag auf Erteilung von Züchtereisen	Abschnitt 2/1 angenommen																
	Abschnitt 3: Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen	Abschnitt 3/1 angenommen																
	Abschnitt 4: UPOV-Meisterformblatt für die Bestimmung der Sorten	Abschnitt 4/1 angenommen																
	Abschnitt 5: UPOV-Gesuch um Prüfungsergebnisse und UPOV-Anwort auf das Gesuch um Prüfungsergebnisse	Abschnitt 5/1 angenommen																
	Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	Abschnitt 6/1 angenommen																
	Abschnitt 7: UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung	Abschnitt 7/1 angenommen																
	Abschnitt 8: Zusammenarbeit bei der Prüfung	Abschnitt 8/1 angenommen																
	Abschnitt 9: Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden	Abschnitt 9/1 angenommen																
	Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale	Abschnitt 10/1 angenommen																
	Abschnitt 11: Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials																	
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN																
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 ANGENOMMEN																
TGP/8	Prüfungsmethoden und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Koordinator: Büro / Vertikale PHY)																	
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit (Koordinator: Büro)																	
TGP/10	Prüfung der Homogenität (Koordinator: Büro)																	
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit (Koordinator: Büro)																	
TGP/12	Besondere Merkmale (Koordinator: Büro)																	
TGP/13	Ableitung für neue Typen und Arten (Koordinator: Herr Kwakkenbos (OZ))																	
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe. (Koordinator: Büro)																	
TGP/15	Neue Merkmalsystem (Koordinator: Büro)																	